

Reglement für eine Spezialfinanzierung

**„Werterhalt für die Lie-
genschaften des Finanz-
vermögens“ SF WEU**

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äuffnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens (Schulhauswohnungen ¼ Anteil, Stand Okt. 2005 Fr. 700'000.--) werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich max. 2 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 50 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens (Schulhauswohnungen) geäuffnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 ¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 942.314 (Unterhalt und Reparaturen) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht. ² Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Die Versammlung vom 24. November 2005 nahm dieses Reglement an.

Namens der Gemeindeversammlung:

Die Präsidentin:


Erika Meyer

Die Sekretärin:


Vreni Lanz

Auflagezeugnis

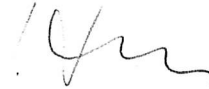
Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement für eine Spezialfinanzierung „Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens“ während 30 Tagen vom 21. Oktober 2005 bis 21. November 2005 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Reisiswil öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Amt Aarwangen vom 20. Oktober 2005, Nr. 42 publiziert.

Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Versammlung keine eingelangt.

4919 Reisiswil, 03. Januar 2006

Die Gemeindeschreiberin

V. Lanz



Veröffentlichung

Im Anzeiger Amt Aarwangen
vom 26. Januar 2006, Nr. 4
veröffentlicht.